

Artenschutzprüfung
zum Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbegebiet Ankumer Straße“
der Gemeinde Alfhausen

bearbeitet für:

Planungsbüro
Dehling & Twisselmann
Spindelstraße 27
49080 Osnabrück
Tel.: 0541 - 222 57
Fax: 0541 - 201 635

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

Dipl. Biol. Ulrich Langnickel
Dr. Johannes Melter

18. November 2019

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	7
4	Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose	9
4.1	Vorhabensbeschreibung	9
4.2	Wirkungsprognose	9
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	10
5.1	Vögel	10
5.2	Amphibien	13
5.3	Weitere Artengruppen	14
7	Weitere Empfehlungen	17
8	Zusammenfassung	18
9	Literatur	19

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Alfhausen (Landkreis Osnabrück) plant die Ausweisung eines Gewerbegebietes an der „Ankumer Straße“.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten notwendig. Es ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht werden. Angesichts der Biotopausstattung sind im dabei insbesondere Arten aus den Tiergruppen der Vögel und Amphibien zu erwarten. Zu diesen Tiergruppen wurden aktuelle Erfassungen durchgeführt, dabei wurde auch auf Vorkommen von weiteren europarechtlich geschützten Arten geachtet.

Die Firma BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann, Osnabrück, mit der Erarbeitung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung*

von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
 - Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

In der vorliegenden Artenschutzprüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten betrachtet.

3 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt an der L 76 in der Gemeinde Alfhausen (Landkreis Osnabrück) und umfasst eine Fläche von 3,4 ha (Abb. 1, 2).



Abb. 1: Lage des Plangebiets (Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de)

Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen (2017 mit Getreide bestellt); die zur L 76 hin partiell durch Gehölze gesäumt werden. Innerhalb des Plangebietes liegen zudem Abschnitte der Ankumer Straße (L 76) und der Hauptstraße, da deren Kreuzungsbereich ausgebaut werden soll.

Östlich des Plangebietes liegt ein Regenwasserrückhaltebecken (RRB) mit Bauweise im Dauerstau (ausgewiesen im B-Plan Nr. 17 der Gemeinde Alfhausen), zudem verlaufen zwischen diesem RRB und dem Plangebiet der mäßig ausgebaute Wulkenbach und die Straße „Waller Weg“. Der von Gehölzen gesäumte „Wulkenbach“ fließt in seinem weiteren Verlauf dann teilweise entlang der Nordgrenze des Plangebietes. Weiter nördlich schließen Grünland- und Waldflächen an.

Zwei Teilbereich des Plangebietes werden von 110 KV - ELT-Freileitungen überspannt. Östlich des Plangebietes befindet sich bereits das „Gewerbegebiet an der Ankumer Straße“ (B-Plan Nr. 17 der Gemeinde Alfhausen), südlich der Ankumer Straße befindet sich ein Umspannwerk (Abb. 2 und 3).



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (www.umweltkarten-niedersachsen.de)

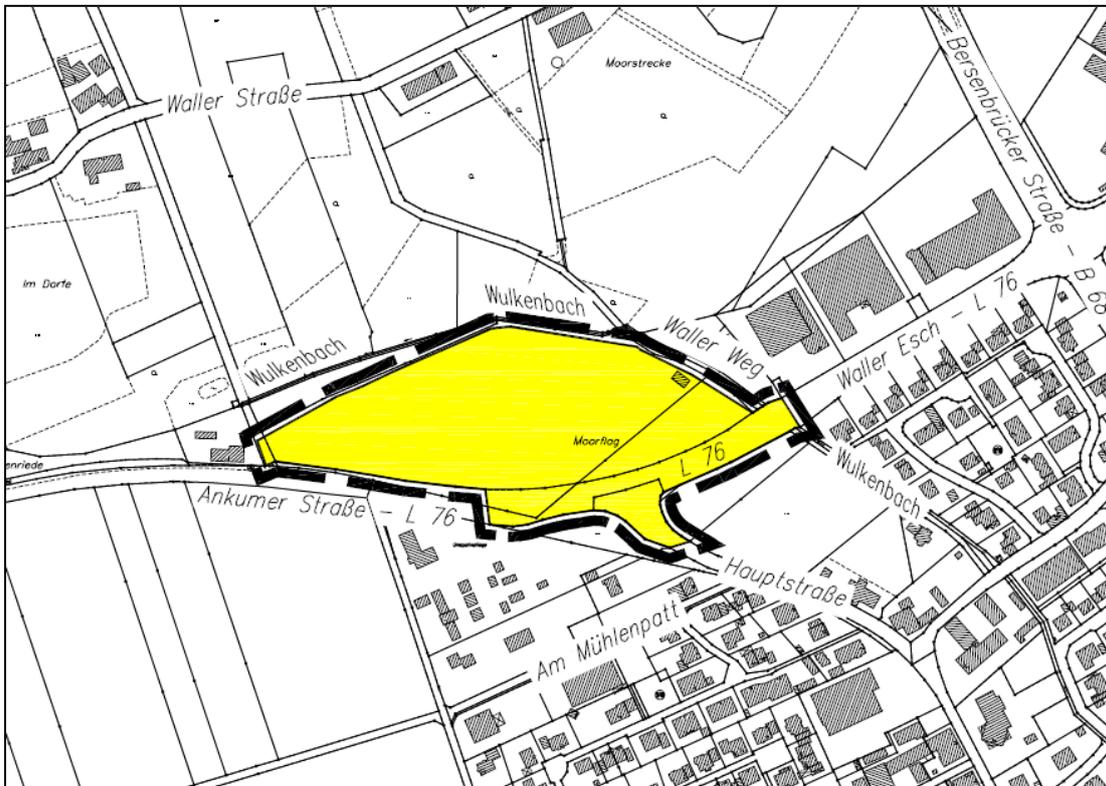


Abb. 3: Plangebiet (unmaßstäblich)

4 Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

4.1 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet soll u. a. für die Ansiedlung eines Blockheizkraftwerkes als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Der „Wulkenbach“ mit randlichem Gehölzbestand sowie das östlich liegende RRB befinden sich nicht im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 46 und werden von der Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem sollen die im Plangebiet vorhandenen Gehölze überwiegend erhalten werden.

Im Plangebiet wird zudem der Bau eines naturnahen RRB geplant. Entlang der Nordgrenze ist ferner eine 5,0 m breite Eingrünung mit naturnahen Anpflanzungen und einem Gewässerrand- und -räumstreifen geplant. Weitere Anpflanzungen sind entlang der Ankumer Straße vorgesehen.

4.2 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Während der Baufeldfreimachung und der Bauphase kann es durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen theoretisch zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten oder zur Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kommen.
- Lärm- und Lichtimmissionen während der Bauphase können theoretisch zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 führen, wenn streng geschützte Arten erheblich gestört werden.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Bebauung (Gewerbeflächen) kann es zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten kommen. Dies könnte den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 auslösen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Durch die zukünftige Nutzung und der damit verbundenen Zunahme an Störreizen durch Verkehr und Personen, kann es zu zusätzlichen Licht- und Lärmimmissionen kommen, die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen.
- An großen Glasflächen kann es zu Vogelschlag kommen.

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld wurden im Frühjahr 2017 insbesondere Vögel und Amphibien erfasst. Auf Hinweise zu Vorkommen sonstiger europarechtlich geschützter Tierarten wurde ebenfalls geachtet.

5.1 Vögel

Methode und Ergebnisse

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Die Begehungen erfolgten in der Zeit von April bis Juni 2017.

Die Erfassungen fanden an folgenden Tagen statt: 06.04., 11.04., 30.04., 14.05. und 03.06.2017.

Es wurden alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfasst, insbesondere streng geschützte Arten oder Arten, die auf der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) oder Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) verzeichnet sind. Bei den einzelnen Kartiergängen wurden alle Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen.

Im Plangebiet wurden neun Arten als Brutvögel festgestellt (Tab. 1). Die Vorkommen lagen v.a. in den Gehölzstrukturen. Auf der zentralen Ackerfläche konnten keine Brutvögel festgestellt werden. Unter den Brutvögeln sind mit Gartengrasmücke und Goldammer zwei Arten der Vorwarnliste.

Tab. 1: Brutvogelarten im Plangebiet (Erläuterungen s.u.)

Artname	Wissenschaftl. Name	Plangebiet	§	Rote Liste		
				BP/Revier	D	NI
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1			V	V
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	2				
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1		V	V	V

BP = Brutpaare

Rote Liste der Vögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Rote Liste-Kategorien

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

* **Schutzstatus** nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §=besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

Alle Brutnachweise oder –verdachte von gefährdeten Arten oder Arten der Vorwarnliste sind in Abb. 4 dargestellt. Ein Brutverdacht wurde auch bei einer einmaligen Beobachtung mit revieranzeigender Verhaltensweise angenommen, solange sich die Beobachtung im Hauptwertungszeitraum befand (SÜDBECK et al. 2005).

Darüber hinaus wurden im Plangebiet sechs weitere Arten als Nahrungsgäste festgestellt, die wie vier weitere Arten im Umfeld gebrütet haben dürften. Darunter ist mit der Nachtigall eine Art der Roten Liste sowie mit dem Grünspecht eine streng geschützte Art (Tab. 2).

Tab. 2: Nahrungsgäste und Brutvogelarten des Umfeldes (Erläuterungen s. Tab. 1)

Artname	Wissenschaftl. Name	Plangebiet	Umfeld	§	Rote Liste		
					D	NI	TW
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	NG	BV				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	BV				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		BV	S			
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	BV				
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	NG	BV				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		BV				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	NG	BV				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		BV				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		BV			V	3
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	NG	BV				

BV Brutverdacht NG Nahrungsgast

Beschreibung besonders relevanter Arten

Die Vorkommen der Brutvogelarten der Roten Listen (inkl. Vorwarnliste) sowie von weiteren Arten aus dem Umfeld werden nachfolgend näher beschrieben (siehe auch Abb. 4).

Die Angaben zur Biologie der Arten, zur Verbreitung und zur (über-)regionalen Bestandsentwicklung erfolgen – wenn nicht anders erwähnt – in Anlehnung an die einschlägige Fachliteratur (z.B. Südbeck et al. 2005, Krüger et al. 2014).

Gartengrasmücke

Die Art wurde mit einem Revier am „Waller Weg“ festgestellt (Abb. 4). Der dortige Gehölzbestand bleibt weitestgehend erhalten; gleiches gilt für das angrenzende RRB. Die Gartengrasmücke steht (noch) nicht auf der Roten Liste, wird aber auf der Vorwarnliste geführt.

Der Bestand hat in den letzten Jahren in Niedersachsen jedoch leicht abgenommen (Mitschke 2017). Im MTB Quadranten 3413.4 werden von Krüger et al. (2014) noch 151 - 400 Brutpaare (BP) angegeben.

Die Art ist auch im Umfeld noch weit verbreitet. Durch neue Anpflanzungen am Rande des Plangebietes (Grünstreifen) dürfte eine mögliche Beeinträchtigung kompensiert werden. Von erheblichen Beeinträchtigungen des Vorkommens ist nicht auszugehen.

Goldammer

Die Art wurde ebenfalls mit einem Revier am „Waller Weg“ festgestellt (Abb. 4).

Der Bestand hat in den letzten Jahren in Niedersachsen abgenommen (Mitschke 2017). Die Art wird deshalb auf der Vorwarnliste geführt. Im MTB Quadranten 3413.4 werden von Krüger et al. (2014) noch 151 - 400 Brutpaare (BP) angegeben.

Für die Goldammer gelten die gleichen Aussagen wie für die Gartengrasmücke. Von erheblichen Beeinträchtigungen des Vorkommens ist nicht auszugehen.

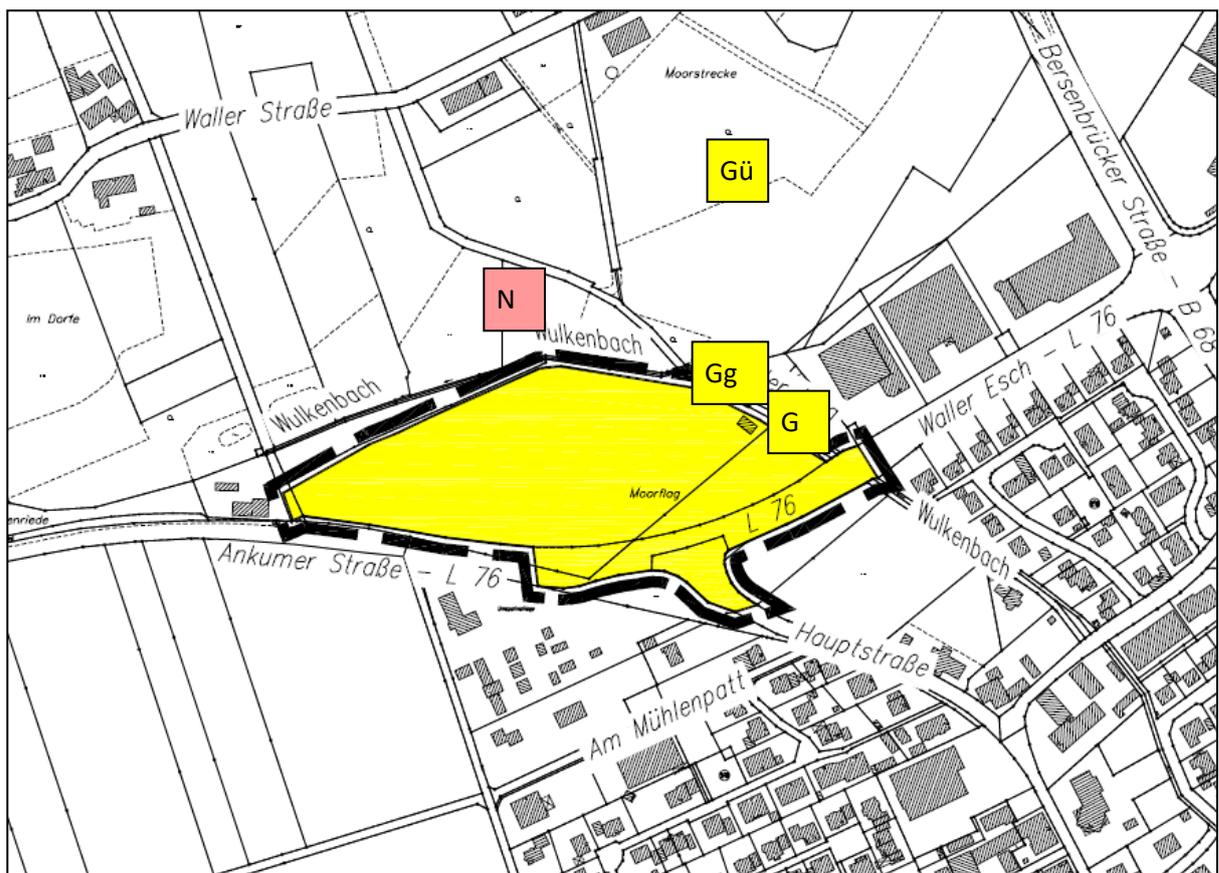


Abb. 4: Vorkommen von relevanten Vogelarten (G = Goldammer, Gg = Gartengrasmücke, Gü = Grünsprecht, N = Nachtigall)

Grünspecht

Der Grünspecht ist eine streng geschützte. Die Art wurde nicht innerhalb des Plangebietes, sondern im nördlichen Umfeld festgestellt (Abb. 4). Grünspechte sind in der Region weit verbreitet und nutzen v. a. halb-offene Landschaften. Die Art hält sich zur Nahrungssuche gern auch in Hausgärten und auf Grünflächen (auch in bzw. am Rande von GE-Gebieten) auf. Angesichts der Entfernung des Vorkommens zum Plangebiet sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Nachtigall

Es wurde ein Revier nördlich des Plangebietes festgestellt (Abb. 4). Die Art besiedelt gern unterholzreiche Flächen an Fließgewässern; nicht selten tritt die Nachtigall dabei auch am Rande von Straßen, Dämmen etc. auf. Von erheblichen Beeinträchtigungen des Vorkommens ist nicht auszugehen, da sich im Umfeld des Revieres (auch am „Wulkenbach“) die Strukturen nicht negativ verändern dürften.

Die anderen im Plangebiet und seiner Umgebung erfassten Vogelarten sind durch die Planung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht betroffen. Es handelt sich dabei um häufige und weit verbreitete Arten (Krüger & Nipkow 2015, Grüneberg et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für Siedlungen und Gärten, brüten z. T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

5.2 Amphibien

Die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Gewässer wurden im Frühjahr 2017 an drei Terminen auf Amphibien-Vorkommen untersucht.

In einem nordwestlich des Plangebietes (und nördlich des „Wulkenbach“) liegenden Stillgewässer wurden Erdkröten (*Bufo bufo*) und Grasfrösche (*Rana temporaria*) mit Reproduktionsnachweis (Laichballen, Laichschnüre) festgestellt. Diese Arten sind in Niedersachsen weit verbreitet und nicht gefährdet.

Im östlich des Plangebietes und des „Waller Weges“ liegenden RRB wurden Grünfrösche festgestellt. „Grünfrösche“ setzen sich aus drei „Formen“, Seefrosch *Pelophylax ridibundus*, Kleiner Wasserfrosch *Pelophylax lessonae* und Teichfrosch *Pelophylax kl. esculentus* zusammen. Letzterer ist eine Hybridform der beiden anderen Arten. Da eine eindeutige Bestimmung nicht immer zweifelsfrei möglich ist (GÜNTHER 1996), werden die Arten hier - wie auch in anderen Studien oft praktiziert - zusammen dargestellt.

Die besiedelten Gewässer werden durch das geplante Vorhaben weder verändert noch beeinträchtigt. Die Amphibienvorkommen finden sehr wahrscheinlich im nahen Umfeld der Gewässer geeignete Landlebensräume (Feldgehölze, Baumreihen am „Wulkenbach“).

Das Plangebiet stellt angesichts der ackerbaulichen Nutzung für Amphibien keinen attraktiven Lebensraum dar.

5.3 Weitere Artengruppen

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Die Habitatbedingungen für möglicherweise auftretende andere europarechtlich geschützte Arten werden sich durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes, betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung (u. a. Entnahme von Gehölzen) außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Es können temporär lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen insbesondere während der Bau-phase für die im Plangebiet und Umfeld vorkommenden Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Im Plangebiet wurden keine Brutplätze von gefährdeten Arten gefunden. Die festgestellten Arten legen zudem z. T. ihre Nester jedes Jahr neu an und/oder nutzen auch künstliche Nistplätze (Nistkästen/Gebäudebrüter).

Reproduktionsgewässer von Amphibien sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen nicht vor.

7 Weitere Empfehlungen

- Für die Beleuchtung der Gebäude und auch der Straße sollte eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. GEIGER et al. 2007). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger Insekten anziehen (AG NLS 2010, HÄNEL o.J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte, als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.
- In diesem Zusammenhang besteht auch die Möglichkeit, das enorme Flächenpotenzial von Flachdächern als ökologische Aufwertung zu nutzen. Neben allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen dienen die Gründächer auch einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und der Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere (z.B. als Standort aussamender Kräuter). Gründächer minimieren in besonderer Weise die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort im Umgang mit Grund und Boden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt DBU mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011).

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Alfhausen (Landkreis Osnabrück) plant im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 46 „Gewerbegebiet Ankumer Straße“ die Ausweisung eines Gewerbegebiets mit Erschließungsstraße, einem Kreuzungsausbau der Einmündung Hauptstraße - Ankumer Straße (L 76) sowie dem Bau eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens.

Für diese Planung wurde der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde auch das planungsrelevante Umfeld in die Betrachtung einbezogen.

Im Plangebiet traten neun Brutvogelarten auf; sechs weitere Arten wurden als Nahrungsgast festgestellt. Die Vorkommen lagen v.a. in den Gehölzstrukturen. Auf der zentralen Ackerfläche konnten keine Brutvögel festgestellt werden. Unter den Brutvögeln sind mit Gartengräsmücke und Goldammer zwei Arten der Vorwarnliste. Darüber hinaus wurden im größeren Umfeld weitere Arten festgestellt.

Amphibien konnten in zwei Gewässern außerhalb des Plangebietes festgestellt werden; diese Vorkommen sind von der Planung jedoch nicht betroffen. Das Plangebiet stellt angesichts der ackerbauartigen Nutzung für Amphibien zudem keinen geeigneten Landlebensraum dar.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

Die Vorkommen von relevanten Arten werden hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet.

Durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) lässt sich ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für Brutvögel vermeiden.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt werden weitere Empfehlungen gegeben.

9 Literatur

- ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010): Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein aufgerufen am 18.10.2017;
http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.
- BLAB, J. & H. VOGEL (1996): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. BLV, München.
- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT DBU (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen, Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.
- GEIGER, A, KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen, 48. Hannover.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.